

# DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

## **Grüne Beschaffung in der Praxis – Nachhaltigkeit in den Beschaffungsprozess vergaberechtskonform integrieren**

Förderverein VKU Sparte Abfallwirtschaft und  
Stadtsauberkeit

6. Dezember 2024



# DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Einführung



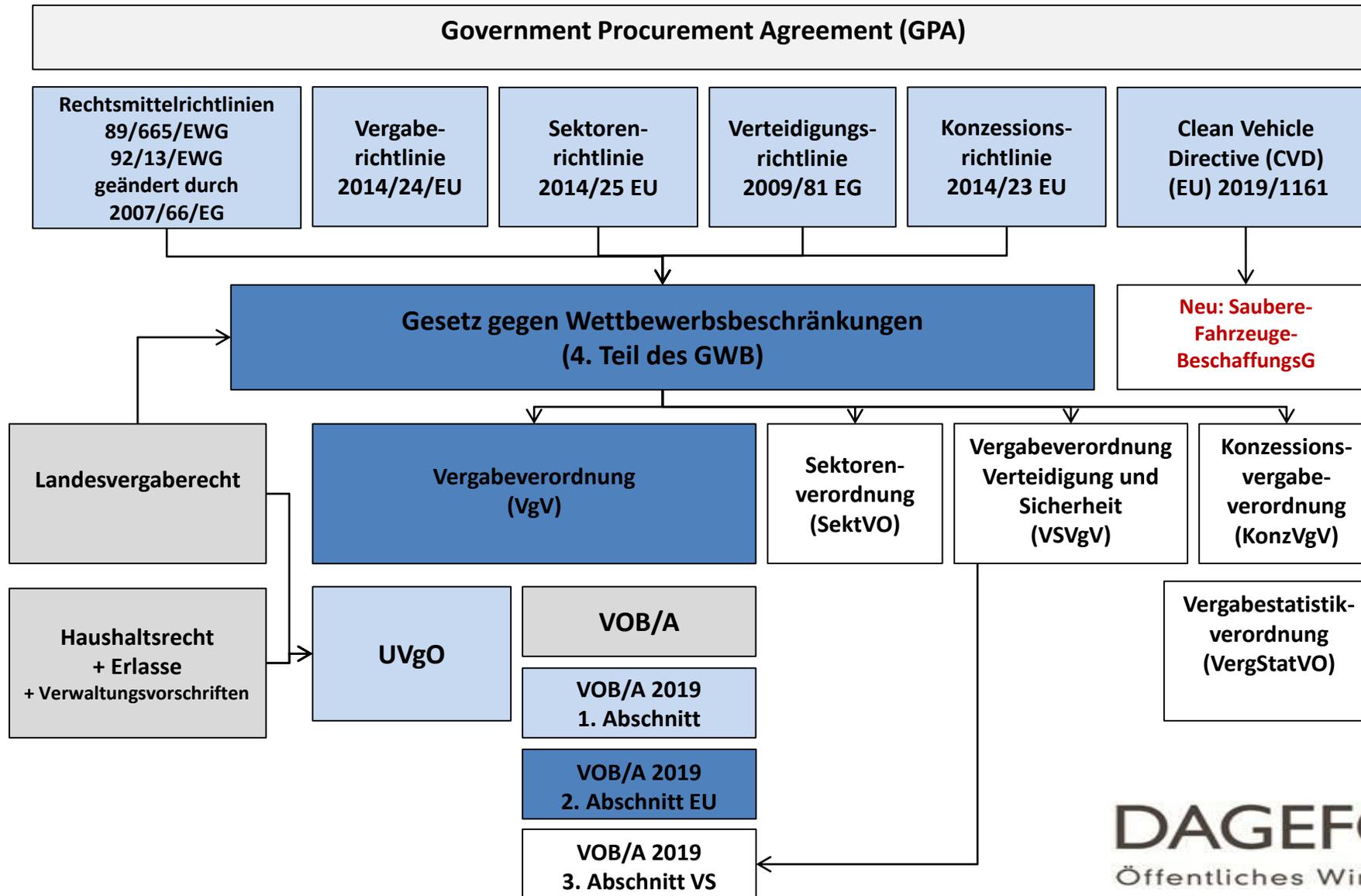
# Sparsame Mittelverwendung, fairer Wettbewerb und Nachhaltigkeit sind die Ziele des modernen Vergaberechts.

Vorschriften und Regelungen, die Träger öffentlicher Gewalt bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen bei (privaten) Unternehmen beachten müssen.



- Sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln (Steuergelder).
- Wirtschaftlich beste Konditionen („Preis-/ Leistungsverhältnis“).
- Verhinderung von Korruption und Vetternwirtschaft.
- Gewährleistung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbs.
- **Verfolgung strategischer Ziele (Umwelt, Soziales, Nachhaltigkeit etc.)! Die öffentliche Hand als Vorbild und Vorreiter. Unternehmen sollen Anreiz haben, alternative Produkte / Leistungen zu entwickeln. Es sollen Märkte geschaffen werden.**

# Das spiegelt sich auch in „Sondergesetzen“ wider.



# Nachhaltigkeit gehört schon lange zu den Grundsätzen des Vergaberechts, § 97 GWB

1. Wettbewerb und Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit
2. Gleichbehandlungsgrundsatz/Diskriminierungsverbot.
- 3. Berücksichtigung von Qualität und Innovation sowie sozialer und umweltbezogener Aspekte.**
4. Gebot der Mittelstandsfreundlichkeit (grundsätzliche Pflicht zur Losvergabe).
5. Grundsatz der Verwendung elektronischer Mittel.
6. Anspruch der Unternehmen auf Einhaltung des Vergaberechts.

# Qualität, Innovation, Umwelt + Soziales

## § 97 Abs. 3 GWB

- Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte ... berücksichtigt.
- Grundsatz kommt in jeder Phase des Vergabeverfahrens zum Tragen (das „Ob“).
- Konkrete Ausgestaltung (das „Wie“) in den Einzelvorschriften in GWB, VgV, UVgO, VOB/A.
- Zwingende Vorgaben zur Berücksichtigung nur:
  - Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte, Ausrüstungen (§ 67 VgV, § 8c VOB/A-EU).
  - Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz.
  - Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung (§ 121 GWB Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 5 VgV).

Umweltschutz/Nachhaltigkeit kann im Beschaffungsprozess als strategisches Ziel auf vielfältige Art und Weise eine Rolle spielen.

**Gesetzesentwurf zu § 97 Abs. 3 GWB S. 68:**

*In **jeder Phase** eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, **können soziale und umweltbezogene** (...) Aspekte einbezogen werden.*



Zwingende Vorgaben zur Berücksichtigung (bislang nur):

- Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Bau-, Dienstleistungen.
- Beschaffung (sauberer) Straßenfahrzeuge.
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind.

# Es lassen sich „typische“ Steuerungsinstrumente herausarbeiten.

1. Auswahl des Auftragsgegenstandes („Was will ich beschaffen?“) – Leistungsbestimmungsrecht / Beschaffungsautonomie des Auftraggebers.

*Markterkundung (umweltfreundliche / klimaneutrale / nachhaltige Produkte / Leistungen auf dem Markt verfügbar? Wettbewerb?)*

2. Wahl der Vergabeverfahrensart (Grundkonzeptionierung).
3. Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere:
  - **Leistungsbeschreibung:** Merkmale/Anforderungen im Hinblick auf die zu erbringende Bau- oder Dienstleistung oder die zu liefernde Ware, ggf. inkl. **Auftragsausführungsbedingungen.**
  - Vertragsbedingungen.
3. Eignungsprüfung anhand der Eignungskriterien.
4. Angebotswertung anhand der **Zuschlagskriterien.**

Zeitlicher Ablauf

In **allen Phasen** des Vergabeverfahrens können (**sollen? müssen?**) **Umweltschutzaspekte** einfließen. Was jeweils gilt, regeln die in der jeweiligen Phase geltenden **Rechtsvorschriften.**

# DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Umsetzung dieser „typischen“  
Steuerungsinstrumente bei der Vorbereitung  
und Durchführung einer Ausschreibung

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen  
ober- und unterhalb des  
EU-Schwellenwertes



# Markterkundung vor Ausschreibung (1)

- ≠ direkte Beratung durch ein Unternehmen/einen Projektanten; Stichwort:  
„Projektantenproblematik“.
- Vergabeverfahren nur, wenn ernsthafte Vergabeabsicht des AG. Bieter soll sich auf Auftragserteilung verlassen dürfen. **Ein Vergabeverfahren zur Markterkundung ist unzulässig.**

## § 28 VgV bzw. § 20 UVgO (Markterkundung):

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe [...] durchführen. Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

# Markterkundung vor Ausschreibung (2)

- Gründe für Markterkundung durch AG:



# Praxisbeispiel

- Kommunaler Abfallwirtschaftsbetrieb kauft für die Mitarbeiter\*innen der Müllabfuhr regelmäßig Arbeitsbekleidung ein und möchte nun nachhaltig produzierte Kleidungsstücke beschaffen.
- Es besteht Informationsbedarf zu folgenden Aspekten:
  - Gibt es die Kleidungsstücke überhaupt als nachhaltig produzierte Arbeitsbekleidung auf dem Markt?
  - Sind mehrere einschlägige Anbieter auf dem Markt vertreten? Gibt es überhaupt Wettbewerb?
  - Welche Anforderungen können an ein nachhaltiges Textil gestellt werden?
  - Wie beschreibt man sie in der Leistungsbeschreibung?
  - Wie kann man die Einhaltung der Anforderungen im Vergabeverfahren überprüfen?
- Zunächst: Internetrecherche.
- Dann: Ansprache der recherchierten Unternehmen am Markt, die damit werben, nachhaltig produzierte Arbeitsbekleidung anzubieten.
- Dokumentation der Vorgehensweise bei der Markterkundung sowie der gewonnenen Erkenntnisse zu Struktur, Möglichkeiten und Kapazitäten des Marktes.
- Bearbeitung der Vergabeunterlagen auf dieser Basis.

Leistungsbeschreibung,  
§ 121 GWB, § 31 Abs. 1 VgV,  
§ 7 (EU) Abs. 1 VOB/A, § 23 UVgO

Kernstück des Vergabeverfahrens.

- **Voraussetzung** für:
  - Zuverlässige Ausarbeitung der Angebote,
  - Vergleichbarkeit der Angebote,
  - Zutreffende Wertung der Angebote,
  - Richtige Vergabeentscheidung,
  - Reibungslose und technische einwandfreie Ausführung der Leistung,
  - Vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
- **Eindeutige und erschöpfende** Beschreibung aller kalkulationsrelevanten Umstände.
  - Sachverhaltsaufklärung erforderlich!
  - Aber: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

# Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

- Auftraggeber weiß selbst am besten, was er braucht.
- Auftraggeber muss Beschaffungsgegenstand nicht so definieren, dass alle am Markt tätigen Unternehmen anbieten können.
- Umfassende, vollständige Markterkundung erforderlich oder unverhältnismäßig?
- Allgemeine vergaberechtliche Grenze: **Gebot der Produktneutralität.**
- „Neue“ fachspezifische Grenzen:
  - § 45 KrWG bzw. Landesabfallgesetze.
  - Berücksichtigungsgebot in § 13 Abs. 1 S. 1 KSG bzw. Landesklimaschutzgesetze.
  - SaubFahrzeugBeschG.
  - Energieverbrauchsrelevante Bau-, Liefer-, Dienstleistungen.

# Das Kreislaufwirtschaftsrecht wirkt auf das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers ein.

## § 45 Abs. 2 KrWG:

Die Verpflichteten **haben** bei der **Beschaffung Erzeugnissen** den **Vorzug** zu geben, die

1. in **rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen** oder **abfallarmen** Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder durch **Recycling von Abfällen**, insbesondere unter Einsatz von **Rezyklaten**, oder aus **nachwachsenden Rohstoffen hergestellt** worden sind,
3. sich durch **Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit** und **Recyclingfähigkeit** auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder **schadstoffärmeren Abfällen** führen oder sich besser zur **umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung** eignen.

# Das Klimaschutzgesetz verpflichtet alle Träger öffentlicher Aufgaben zum Klimaschutz – auch bei der Beschaffung.

## § 13 Abs. 1 S. 1 KSG:

Die **Träger öffentlicher Aufgaben haben** bei ihren **Planungen** und **Entscheidungen** den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten **Ziele zu berücksichtigen**.

## § 3 Abs. 1, 2 KSG:

(1) Die **Treibhausgasemissionen** werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt **gemindert**:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum **Jahr 2045** werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass **Netto-Treibhausgasneutralität** erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Öffentliche Hände werden in ihrer Entscheidungsfreiheit durch das SaubereFahrzeugeBeschaffungsgesetz beschränkt.

**§ 5 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG:**

Öffentliche Auftraggeber (...) **haben bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen** die (...) Mindestziele insgesamt **einzuhalten**. Die Mindestziele bestimmen sich als Mindestprozentsatz sauberer leichter und sauberer schwerer Nutzfahrzeuge (...) an der Gesamtzahl der (...) in dem jeweiligen Referenzzeitraum beschafften sauberen leichten oder sauberen schweren Nutzfahrzeuge.

# Das Gesetz definiert, was ein „sauberes Fahrzeug“ ist.

- **Pkw** und **leichte Nutzfahrzeuge** werden über **Grenzwerte zu CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffemissionen** als „saubere Fahrzeuge“ definiert (§ 2 Nr. 4).
- **Schwere Nutzfahrzeuge** und **Busse** werden aufgrund der **Nutzung alternativer Kraftstoffe** (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden) als „saubere Fahrzeuge“ definiert (§ 2 Nr. 5).
- Bei **Bussen** kommt hinzu: 50 % der angeschafften Busse müssen emissionsfrei sein.

# § 5 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG legt Quoten fest.

Fahrzeug- klasse	Definition „sauberes Fahrzeug“		Beschaffungsquoten 1. Referenzzeitraum, 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 2. Referenzzeitraum, 01.01.2026 bis 31.12.2030
Pkw	50 g CO <sub>2</sub> / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)	ab 2026: 0 g CO <sub>2</sub> / km, k.A. zu Luftschadstoff- emissionen	38,5 %	
leichte Nfz (< 3,5 t zGM)	50 g CO <sub>2</sub> / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)		38,5 %	
Lkw (> 3,5 t zGM)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe**, Biokraftstoffe**)		10 %	15 %
Busse (> 5 t zGM)			45 % *	65 % *

Quelle: BMVI

\* Die Hälfte der beschafften Busse muss emissionsfrei sein, d.h. weniger als 1 g CO<sub>2</sub>/km ausstoßen, z.B. Elektro- bzw. Brennstoffzellenfahrzeuge. § 6 Abs. 3!

\*\* Alternative Kraftstoffe dürfen nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden.

# Energieverbrauchsrelevante Leistungen § 67 VgV, § 8 c EU VOB/A

- Voraussetzungen:
  - „Energieverbrauchsrelevante“ Waren -> technische Geräte oder Ausrüstungen sind Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung oder wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung.
- Rechtsfolge:
  - Auftraggeber **soll** in **Leistungsbeschreibung** das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz fordern (wenn vorhanden: die höchste Energieeffizienzklasse).
- Auftraggeber **muss** von Bietern fordern:
  - konkrete Angaben zum Energieverbrauch.
- Auftraggeber **muss** Energieeffizienz als Zuschlagskriterium „angemessen“ berücksichtigen.

# Auftragsausführungsbedingungen

## § 128 Abs. 2 GWB

- Öffentliche Auftraggeber können über Abs. 1 hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags festlegen. Sie können insb. wirtschaftliche, innovationsbezogene, **umweltbezogene**, **soziale** oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.
- Auftragsausführungsbedingungen sind Vorgaben in der Leistungsbeschreibung (Basis der Angebote, Basis der Vertragserfüllung).
- Auftragsausführungsbedingungen sind Vertragsbedingungen und damit weder Eignungs- noch Zuschlagskriterien.
- **BEACHTEN:** Bezug zum Auftragsgegenstand erforderlich!
- Öffentliche Auftraggeber können von ihren Auftragnehmern ein bestimmtes Verhalten während der Ausführung des Auftrages verlangen, auch wenn sich Letztere ansonsten am Markt anders verhalten.
- Keine besondere Begründung des Auftraggebers erforderlich!

# „Nachhaltige“ Auftragsausführungsbedingungen

- Konkrete Anforderungen an die Durchführung der ausgeschriebenen Bau- oder Dienstleistung, z. B.
  - Anforderungen an die Lieferung und Herstellung von Waren und ihre Verpackung (Recyclingfähigkeit, Rücknahme von Abfällen, wiederverwendbare Transportbehälter).
  - Begrenzung des Schadstoffausstoßes von Fahrzeugen, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seines Auftrags einsetzt.
  - Klimaneutrale Produktion der ausgeschriebenen Ware.
  - Klimaneutrale Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistung.



**BEACHTEN:** Nur zulässig, wenn und soweit sie die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags betreffen. Umweltanforderungen an die allgemeine Betriebsführung oder Unternehmenspolitik des Auftragnehmers – ohne Bezug zum Auftragsgegenstand – sind nicht zulässig.

# Mittel der Nachweisführung

- Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen, § 33 VgV:
  - Bescheinigungen, insbesondere Testberichte, Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle (gem. VO (EG) Nr. 765/2008).
  - **BEACHTTE:** Stichwort „**Gleichwertigkeit**“!
  - **BEACHTTE:** Unter Umständen auch andere Unterlagen (z. B. technisches Dossier des Herstellers) – aber „Beweislast“ beim Bieter.
- Gütezeichen, § 34 VgV.
  - Anforderungen an Gütezeichen in § 34 näher definiert.
  - **BEACHTTE:** Stichwort „**Gleichwertigkeit**“!
  - **BEACHTTE:** Unter Umständen auch andere Unterlagen (z. B. technisches Dossier des Herstellers) – aber „Beweislast“ beim Bieter.

# Praxisbeispiele:

- Implementierung eines Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001 oder gleichwertig) zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Ausstoßes von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistung innerhalb eines Zeitraums von XX Monaten/Jahren nach Auftragserteilung; der Nachweis ist durch die Vorlage einer Zertifizierung einer akkreditierten Stelle zu erbringen.
- Das ausgeschriebene Fahrzeug muss den Anforderungen des § 2 Nr. 4 oder Nr. 5 SaubFahrzBeschG entsprechen.
- Die Anlieferung der ausgeschriebenen Leistungen (Waren) hat mit einem sauberen Fahrzeug gemäß § 2 Nr. 4 oder 5 SaubFahrzBeschG zu erfolgen. Den Einsatz eines diesen Anforderungen entsprechenden sauberen Fahrzeuges hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Anlieferung unaufgefordert durch geeignete Belege nachzuweisen.
- Die Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistung hat mit einem sauberen Fahrzeug gemäß § 2 Nr. 4 oder 5 SaubFahrzBeschG zu erfolgen. Die Erfüllung dieser Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert jeweils monatlich bis spätestens zum dritten Werktag des Monats durch geeignete Belege nachzuweisen.

# Praxisbeispiele:

- Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung (Sammlung und/oder Transport von Abfällen) eine Fahroptimierungssoftware (z. B. EcoDrive oder gleichwertig) einzusetzen.
- Die Verwertungsanlagen des Auftragnehmers haben der am Markt verfügbaren höchstmöglichen Energieeffizienzklasse zu entsprechen. Die Bieter haben mit ihren Angeboten konkrete Angaben zum Energieverbrauch vorzulegen.
- Die Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistung hat klimaneutral zu erfolgen. Dies bedeutet im Einzelnen Folgendes: XXXXX. Die Erfüllung dieser Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert jeweils monatlich bis spätestens zum dritten Werktag des Monats durch geeignete Belege nachzuweisen.
  - *Hier können detaillierte Vorgaben gemacht werden, wie das Unternehmen klimaschädliche Gase zu vermeiden hat, d. h. welche Emissionsmenge maximal durch Kompensation reduziert werden darf und auch, welche Emissionsmenge bei der Produktion der ausgeschriebenen Ware oder Erbringung der ausgeschriebenen Bau-/Dienstleistung maximal anfallen darf.*

# Bieterreignung, § 122 GWB

## § 122 Abs. 2 GWB:

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. **technische und berufliche Leistungsfähigkeit.**



Verbindung von Eignungskriterien und Auftragsgegenstand und angemessenes Verhältnis zueinander.

# Umweltmanagement, § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV, § 49 Abs. 2 VgV, § 6c Abs. 2 VOB/A EU

- Darstellung der **Umweltmanagementmaßnahmen**, die das Unternehmen bei der Auftragsausführung anwendet als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.
- Forderung des Auftraggebers nach bestimmten Umweltmanagementsystemen oder –normen unter Bezugnahme auf:
  - **EMAS** oder
  - andere **Normen für das Umweltmanagement**, die auf einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen **zertifiziert** sind (DIN EN ISO 14001... ).
  - **Gleichwertige Bescheinigungen** aus anderen Staaten sind anzuerkennen.
  - Ggfs. sind auch andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anzuerkennen.

# Praxisbeispiele

- Nachweis eines Umweltmanagementsystems zwecks Gewährleistung der Umweltanforderungen des Auftraggebers bei der Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags, z. B. ISO 14001, EMAS oder ein vergleichbares System.
- Entsorgungsdienstleister stellt eine Verfahrensbeschreibung des gesamten Behandlungsablaufes der Verwertung bzw. Entsorgung zur Verfügung, hierzu gehört auch die Angabe, welcher Anteil einer Verwertung (getrennt nach stofflicher und energetischer Verwertung) und welcher Anteil einer Beseitigung zugeführt wird. Auch Nachunternehmer sind zu berücksichtigen.
- Bei Maschinen, Fahrzeugen oder sonstigen Gerätschaften: Lieferung von Ersatzteilen, Wartungs- und Reparaturleistungen sind noch mindestens zehn Jahre nach Kaufdatum möglich. Nachweis über Herstellererklärung.

# Zuschlag, § 127 GWB (1)

- Zuschlagskriterium „**wirtschaftlichstes Angebot**“.
- Angebotspreis muss zur ausgeschriebenen Leistung ins Verhältnis gesetzt werden.
- Neben dem Preis können auch qualitative, **umweltbezogene** oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- Öffentliche Auftraggeber sollen beim Einkauf nicht marktüblicher, nicht standardisierter Leistungen neben dem Preis weitere Kriterien (z. B. Qualität, technischer Wert) anwenden.
- Zuschlagskriterien müssen mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Verbindung auch gegeben, wenn sich **Zuschlagskriterium** auf **Herstellung, Entsorgung o. a. Stadium im Lebenszyklus** bezieht.
- Weitere Konkretisierung in §§ 58, 59 VgV und § 16 d VOB/A EU.



„Wirtschaftlichstes Angebot“ = bestes Preis-Leistungs-Verhältnis.

# Zuschlag und Zuschlagskriterien

## § 58 VgV, § 16d Abs. 2 VOB/A EU

- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. **BEACHTEN:** Grds. 4 Augen-Prinzip!
- Neben dem Preis/den Kosten können unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - Qualität, Zweckmäßigkeit, **Zugänglichkeit der Leistung für Menschen mit Behinderungen, soziale / umweltbezogene** / innovative Eigenschaften.
  - Organisation, Qualifikation, Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.
  - Verfügbarkeit von Kundendienst/techn. Hilfe, Lieferbedingungen, Liefertermin, Lieferverfahren, Liefer- oder Ausführungsfristen.

## Zuschlag, § 127 GWB (2)

- Zuschlagskriterien müssen mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
- Verbindung auch gegeben, wenn sich Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit **Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung** der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht.
- Faktoren **müssen sich nicht** „sichtbar“ im Produkt niederschlagen.

# Die „Kür“: Lebenszykluskostenbewertung

## § 59 VgV, § 16d Abs. 2 Nr. 5 VOB/A EU

- AG muss Methode zur Berechnung bekannt geben.
- AG fordert für Berechnung Informationen der Bieter an.
- Berechnungsmethode kann umfassen:
  - Anschaffungskosten.
  - Nutzungskosten (insb. Verbrauch von Energie/anderen Ressourcen).
  - Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung während des Lebenszyklus entstehen, sofern ihr Geldwert nach Abs. 3 bestimmt und geprüft werden kann (explizit genannt werden: Kosten der Treibhausgasemission, sonstige Kosten der Eindämmung des Klimawandels).
- Berechnungsmethode für Kosten der externen Effekte der Umweltbelastung muss bestimmte Bedingungen erfüllen (objektiv nachprüfbar, nicht diskriminierend, allgemein zugänglich, Bereitstellung durch Unternehmen mit angemessenem Aufwand möglich).

# Praxisbeispiele für Entsorgungsdienstleistungen: Vergabe von Bonuspunkten

- Dienstleister arbeitet bei der Herstellung und/oder Bereitstellung der ausgeschriebenen Leistung klimaneutral. Dies bedeutet im Einzelnen Folgendes: XXXXX. Der Nachweis erfolgt über einen von einem externen, unabhängigen Bilanzierungsdienstleister erstellten Bericht.
- Einsatz von sauberen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Nr. 4 und 5 SaubFahrzBeschG für die Erbringung der Dienstleistung.
  - Die Bewertung erfolgt nach Abstufung des Anteils an Fahrzeugen, die bei der Erbringung der ausgeschriebenen Entsorgungsdienstleistung eingesetzt werden, die saubere Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 4 und 5 SaubFahrzBeschG sind:
  - 100 % der eingesetzten Fahrzeuge sind saubere Fahrzeuge (§ 2 Nr. 4, 5 SaubFahrzBeschG)
  - mind. 75 % der eingesetzten Fahrzeuge sind saubere Fahrzeuge (§ 2 Nr. 4, 5 SaubFahrzBeschG)
  - mind. 50 % der eingesetzten Fahrzeuge sind saubere Fahrzeuge (§ 2 Nr. 4, 5 SaubFahrzBeschG)
  - mind. 25 % der eingesetzten Fahrzeuge sind saubere Fahrzeuge (§ 2 Nr. 4, 5 SaubFahrzBeschG)
- Einsatz einer Fahroptimierungssoftware für Entsorgungsfahrzeuge, die beim Auftrag eingesetzt werden, z. B. EcoDrive oder vergleichbar.
- Deckung des Strombedarfs, der im Rahmen der Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags benötigt wird, ausschließlich über erneuerbare Energien (selbst generierter oder eingekaufter Ökostrom). Nachweis über Stromvertrag, Stromabrechnung oder entsprechende Herkunftsnachweise/Grünstromzertifikate.
- Entfernung der Entsorgungsanlage von der Umschlagstelle XXX km.
- Die im Auftragsfall zum Einsatz kommenden Verwertungsanlagen des Auftragnehmers entsprechen der am Markt höchstmöglich verfügbaren Effizienzklasse.

# Praxisbeispiele für Fahrzeuge und Zubehör: Vergabe von Bonuspunkten

- Lieferant/Dienstleister arbeitet bei der Herstellung und/oder Bereitstellung des Fahrzeugs und/oder des Zubehörs klimaneutral. Dies bedeutet im Einzelnen Folgendes: XXXXX. Der Nachweis erfolgt über einen Bericht erstellt von einem externen, unabhängigen Bilanzierungsdienstleister.
- Die Auslieferung der ausgeschriebenen Fahrzeuge/Produkte/Waren erfolgt mit Fahrzeugen, die den Vorgaben des § 2 Nr. 4 und 5 SaubFahrzBeschG entsprechen. Nachweis über Fahrzeugschein.
- Deckung des bei der Produktion des ausgeschriebenen Fahrzeugs/Zubehörs benötigten Strombedarfs ausschließlich über erneuerbare Energien (selbst generierter oder eingekaufter Ökostrom). Nachweis über Stromvertrag, Stromabrechnung oder entsprechende Herkunftsnachweise/Grünstromzertifikate.
- Verwendung von 100 % Recyclingmaterialien für die Verpackung des ausgeschriebenen Fahrzeugs/Zubehörs. Nachweis über geeignete Gütezeichen oder Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (z. B. FSC-STD-40-007, Blauer Engel DE-UZ 30a oder vergleichbar).
- Die Verpackung des ausgeschriebenen Fahrzeugs/Zubehörs ist vollständig recycelbar. Nachweis über geeignete Gütezeichen (DIN EN 13430:2004-10 oder vergleichbar).

# Praxisbeispiele für Abfallsammelbehälter und -säcken: Vergabe von Bonuspunkten

- Lieferant/Dienstleister arbeitet bei der Herstellung der ausgeschriebenen Produkte/Waren bereits klimaneutral. Dies bedeutet im Einzelnen Folgendes: XXXXX. Der Nachweis erfolgt über einen Bericht erstellt von einem externen, unabhängigen Bilanzierungsdienstleister.
- Die Auslieferung der ausgeschriebenen Produkte/Waren erfolgt mit Fahrzeugen, die den Vorgaben des § 2 Nr. 4 und 5 SaubFahrzBeschG entsprechen. Nachweis über Fahrzeugschein.
- Deckung des Strombedarfs für die Produktion der ausgeschriebenen Produkte/Waren benötigen ausschließlich durch erneuerbare Energien (selbst generierter oder eingekaufter Ökostrom). Nachweis über Stromvertrag, Stromabrechnung oder entsprechende Herkunftsnachweise/Grünstromzertifikate.

## **Müllsäcke**

- Herstellung aus nachwachsenden Rohstoffen wie biobasierten Kunststoffen. Nachweis über geeignete Gütezeichen oder Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen.
- Herstellung aus 100 % Post-Consumer-Rezyklat, Nachweis über geeignete Gütezeichen (z. B. Blauer Engel RAL DE-UZ 30a oder vergleichbar).
- Produkt ist vollständig recycelbar. Nachweis über geeignete Gütezeichen (DIN EN 13430:2004-10 oder vergleichbar).

## **Produktverpackungen**

- Verwendung von 100 % Recyclingmaterialien für die Verpackung des ausgeschriebenen Fahrzeugs/Zubehörs. Nachweis über geeignete Gütezeichen oder Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (z. B. FSC-STD-40-007, Blauer Engel DE-UZ 30a oder vergleichbar).
- Die Verpackung des ausgeschriebenen Fahrzeugs/Zubehörs ist vollständig recycelbar. Nachweis über geeignete Gütezeichen (DIN EN 13430:2004-10 oder vergleichbar).

## **Abfallsammelbehälter und -container**

- Abfallsammelbehälter: Der zur Herstellung verwendete Kunststoff besteht zu mindestens 80 % aus Post-Consumer-Rezyklat, Nachweis durch geeignete Gütezeichen (z. B. Blauer Engel RAL DE-UZ 30a oder vergleichbar).

# DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin  
Prof. Dr. jur. Angela Dageförde

Fachanwältin für Vergaberecht  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Honorarprofessorin der Leibniz Universität Hannover

Podbielskistraße 344 • 30161 Hannover

dagefoerde@kanzlei-dagefoerde.de  
www.kanzlei-dagefoerde.de

